

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/6/25 86/03/0066

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.06.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1:

AVG §63 Abs5;

VStG §51 Abs5;

Rechtssatz

Unter Einbringung der Berufung ist deren Einlangen bei der Behörde erster Instanz zu verstehen. Der Berufungsbescheid ist mit der Zustellung an den Beschuldigten bzw seinen Vertreter erlassen (Hinweis E 20.3.1986, 85/02/0277).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986030066.X02

Im RIS seit

25.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$